



Richtlinien des Departementes für Gesundheit,
Soziales und Kultur über die
Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Spitälern und
Gesundheitseinrichtungen an die kantonalen
Behörden

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien gründen auf Artikel 1 und Fortfolgende des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (GG; SR/VS 800.1), insbesondere Artikel 43 und 90 GG sowie die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 18. März 2009 (SR/VS 811.100) und die Verordnung über die Versorgungsqualität und Patientensicherheit vom 3. September 2014 (KPSPQ SR/VS 800.300) und die entsprechenden Richtlinien des Staatsrates oder des für das Gesundheitswesen zuständige Departements.

Art. 2 Anwendungsgebiet

¹ Diese Richtlinien gelten für Krankenanstalten und -institutionen im Sinne von Artikel 85 GG.

² Sie enthalten die verschiedenen Elemente der spontanen Auskunftspflicht der Spitäler und Gesundheitseinrichtungen gegenüber den kantonalen Behörden und legen die Einzelheiten fest. Sie betreffen nicht die Pflicht der Krankenanstalten und -institutionen gewisse Angaben zu statistischen Zwecken abzuliefern und auf Aufforderungen der kantonalen Behörden zu antworten. Ebenfalls nicht betroffen sind aus allfälligen Leistungsaufträgen entstehende besondere Pflichten.

Art. 3 a) Spontane Auskunftspflicht in Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung

¹ Die Krankenanstalten und -institutionen müssen der Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) unverzüglich jegliche Änderung in Zusammenhang mit den Bedingungen melden, die zur Erteilung der Betriebsbewilligung geführt haben (Art. 90 Abs. 1 GG).

² Diese Meldung hat von der Generaldirektion des Spitals oder der Einrichtung an folgende Adresse zu erfolgen gesundheitswesen@admin.vs.ch. Spitäler verwenden FORMULAR II, Alters- und Pflegeheime, Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause und Tagesstrukturen verwenden FORMULAR III.

³ Es bleiben vorbehalten die Bestimmungen des Anwendungsreglements zur interkantonalen Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis betreffend den Betrieb des Spitals vom 17. Dezember 2008.

Art. 4 b) Spontane Auskunftspflicht in Zusammenhang mit wichtigen Ereignissen

¹ Die Krankenanstalten und -institutionen müssen, bei begründetem Verdacht, dem Departement sämtliche schweren Zwischenfälle und grössere Störungen in Zusammenhang mit der Behandlung von Patientinnen und Patienten und deren Rechte melden.

² Unter schweren Zwischenfällen und grösseren Problemen im Sinne von Absatz 1 wird verstanden:

- a) Böswillige oder strafbare Handlungen (*gemäss Liste im Anhang*);

- b) Verletzung der Berufspflichten, die zu einem schweren Zwischenfall führt sowie Zwischenfälle, die niemals auftreten dürfen, da sie als inakzeptabel, schwer oder vermeidbar gelten (*gemäss Liste im Anhang*);
- c) Alle unerwünschten Vorkommnisse, sowie Aktivitäten, Verhalten von Mitarbeitenden oder Regelabweichungen, die zum Tod oder zu einer schweren dauerhaften Beeinträchtigung der Gesundheit einer Person führt und die nicht durch eine behandlungsbedingte Komplikation begründet sind (*gemäss Liste im Anhang*);
- d) Ereignisse, die nicht eindeutig einem Fall zuzuweisen sind, aber einen grösseren Umfang aufweisen (grosse Anzahl betroffene Patienten und/oder Mitarbeitende);
- e) Ereignisse, die nicht eindeutig einem Fall zuzuweisen sind, aber eine sensible Ausgangslage aufweisen (beispielsweise Strafanzeige bei Staatsanwaltschaft usw.).

³ Die Meldung der unter Absatz 2 aufgeführten Situationen muss innerhalb von fünf Werktagen erfolgen.

⁴ Die Identität der beteiligten Fachkräfte und Patienten wird nur in den Fällen gemäss Absatz 2 Buchstabe a (böswillige oder strafbare Handlungen) kommuniziert.

⁵ Die Meldung erfolgt per E-Mail an die Adresse des Kantonsarztes (medecin-cantonal@admin.vs.ch) mit dem FORMULAR I. In Spitälern sind der ärztliche Direktor oder die ärztliche Direktorin oder deren Stellvertreter für die Meldung zuständig. In allen weiteren Einrichtungen und Institutionen (insbesondere Alters- und Pflegeheime, Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause und Tagesstrukturen), ist der Direktor/die Direktorin oder die Pflegeleiterin bzw. der Pflegeleiter mit der Meldung beauftragt.

Art. 5 c) Spontane Auskunftspflicht in Zusammenhang mit der Berufsausübungsbewilligung von Assistenzärzten, die in einer Gesundheitseinrichtung arbeiten

¹ Die Gesundheitseinrichtungen müssen der DGW unaufgefordert und unverzüglich alle Zustände melden, die unvereinbar sind mit der Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung (psychischer Gesundheitszustand, Verletzung der Berufspflichten oder Patientenrechte usw.) (Art. 7 Abs. 1 der Richtlinien des DGSK vom 1. März 2017 über die Berufsausübungsbewilligung für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die in Listenspital arbeiten). Die Meldung erfolgt per E-Mail von der Generaldirektion des Spitals an den Kantonsarzt (medecin-cantonal@admin.vs.ch) mit dem FORMULAR IV.

² Die Anstellung und der Fortgang von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung muss der DGW unaufgefordert mitgeteilt werden gemäss den von der DGW festgelegten Vorgehen (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinien des DGSK vom 1. März 2017). Die Meldung erfolgt per E-Mail von der Generaldirektion des betroffenen Spitals an den Kantonsarzt (medecin-cantonal@admin.vs.ch) mit dem Formular V.

Art. 6 d) Spontane Auskunftspflicht in Zusammenhang mit Epidemien

¹ Die Krankenanstalten und -institutionen sowie die Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, dem Kantonsarzt und dem BAG alle in der Bundesgesetzgebung aufgeführten Krankheiten mit den Angaben zu melden, die

zu Identifizierung der kranken, infizierten oder exponierten Personen notwendig sind (Art. 12 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, EpG; Art. 128 GG; Art. 17 Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten vom 17. Februar 2016).

² Diese Meldung erfolgt für die kantonalen Behörden per E-Mail der Generaldirektion des Spitals oder der Einrichtung an den Kantonsarzt (medecin-cantonal@admin.vs.ch) mit dem Meldeformular des BAG.

Art. 7 Haftung und Sanktionen

Im Falle einer Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflicht unterliegen die in den vorliegenden Richtlinien als zuständige bezeichnete Personen den Disziplinarmaßnahmen gemäss Art. 133 des Gesundheitsgesetzes.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.

Sitten, den 18. Dezember 2017



Esther Waeber-Kalbermatten

Staatsrätin

Anhänge:

- *Typologie der meldepflichtigen schweren Zwischenfälle*
- *Liste der meldepflichtigen schweren Zwischenfälle*
- *Meldeformulare (I bis V)*